

Satzung Verein Beschwerdestelle Pinneberg e.V. - nach Beschluss der MV am 16. April 2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein Beschwerdestelle Kreis Pinneberg e.V."
Er hat den Sitz in Elmshorn und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr.....*(„1171 PI“)
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 FFAO.

Der Verein wird tätig als Regionalverein, als Mitglied im Dachverband des Vereins der Beschwerdestellen Schleswig-Holstein e.V.

Die Beschwerdestelle steht als Ansprechpartner für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und deren Angehörigen zur Verfügung.

Er bietet Hilfe bei der Lösung von Problemen an, die in deren Alltag auftreten.

1. Zweck des Vereins ist somit die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung sowie deren Angehörigen.
Zur Verwirklichung des vorgenannten Zweckes wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
Er ist Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, die Anregungen zum psychiatrischen und psychosozialen Versorgungssystem der Region vortragen wollen oder die in Verbindung mit Einrichtungen und Organisationen oder entsprechenden Dienstleistern Beschwerden vorzubringen haben.
2. Der Beschwerdeführer wird einzelfallbezogen in seinem Begehren beraten und unterstützt. Der Verein wird ggf. auf Wunsch der Beschwerdeführer vermittelnd zwischen den Parteien auftreten und versuchen Problemlösungen zu entwickeln.
Der Verein wird ausschließlich im Auftrage der Beschwerdeführer tätig.
3. Die Beschwerden werden vorurteilsfrei und ohne Bewertung bearbeitet und vertraulich behandelt. Anonyme Beschwerden werden nicht entgegengenommen.
Der Beschwerdeführer kann sich persönlich, telefonisch oder auch schriftlich an die Beschwerdestelle wenden.
4. Der Verein kooperiert mit dem Dachverband Beschwerdestellen Schleswig-Holstein e.V. und trägt zum allgemeinen Erfahrungsaustausch unter den Beschwerdestellen bei.
5. Es erfolgt eine jährliche anonymisierte Dokumentation der Arbeit der Beschwerdestelle.

Nach Beschluss der MV am 16. April 2019

6. Die weitere inhaltliche Arbeit der Beschwerdestelle Pinneberg wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
2. Juristische Personen, die den Verein in seiner Arbeit unterstützen, können förderndes Mitglied werden. Sie können an der Meinungsbildung ohne Stimmrecht beratend mitwirken.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds nach Antragstellung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist möglich. Sie muss schriftlich begründet werden. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber das Recht auf Einspruch binnen 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers. Der Antrag ruht bis dahin.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Beitrags, der mit Beginn des Kalenderjahres fällig wird. die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, diese Erklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand zu gehen.

Nach Beschluss der MV am 16. April 2019

2. Außerdem kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, dass das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins handelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personengesellschaften bei deren Auflösung oder Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a Wahl des Vorstandes wahrzunehmen
 - b Den Bericht über die Arbeit des Vereins durch den Vorstand entgegenzunehmen
 - c Den Jahresbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen
 - d Den Vorstand zu entlasten und den Haushaltsplan zu beschließen
 - e Einen/eine Revisorin zu bestellen
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

§ 8 Vorstand

1. In einem Abstand von zwei Jahren wird der Vorstand gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem 1. Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Mitglieder:
Vorsitzender und sein 1. Stellvertreter.
Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist allein durch den Vorsitzenden beschlussfähig, sein Stellvertreter übt sein Amt aus durch Rat und Tat, nach Kräften.
5. Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins im Sinne des Zweckes (siehe § 2 der Satzung). Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Bei Rücktritt des/der Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters soll binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Niederschrift

Von der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzungen sind im Verlauf von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung in der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die vom Aufsichtsgerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden
3. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Vergleich § 7 Abs. 4)

Nach Beschluss der MV am 16. April 2019

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Psychiatrieerfahrener Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16. April 2019 beschlossen.